

Kapital gerichtlich gefündigt werden. Die Kosten derartiger durch die Säumniß der Schuldner nöthig gewordenen Kündigungen treffen die Schuldner.

§. 25.

Erfolgt bis zum Ablaufe der vierteljährlichen Kündigungsfrist nicht die Zurückzahlung des rückständigen Kapital- und Zinsbetrages, so haben die zuständigen Gerichte auf den Antrag der Landes-Credit-Casse und auf erfolgte Nachweisung der Schuld sofort das Hülfsverfahren gegen den Schuldner einzuleiten.

Zur Nachweisung der Schuld genügt die Bezugnahme auf die gerichtlich bestellte Hypothek und die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Schuld- und Pfandverschreibung oder des Ablösungs-Vertrages unter Beifügung eines ebenfalls beglaubigten Rechnungsauszuges über die geschehenen Abschlagszahlungen.

§. 26.

Geräth ein Schuldner der Landes-Credit-Casse in Concurd, so ist der Betrag der jährlichen Zins- und Tilgungsrente aus der Masse solange zu zahlen, als das Unterpfand zur Masse gehört und es hat die Anstalt gegen die Masse dieselben Rechte, die ihr nach §§. 24 und 25 gegen den Schuldner selbst zugestanden haben würden.

§. 27.

Bei Veräußerungen verpfändeter resp. belasteter Grundstücke tritt der neue Erwerber derselben ganz beziehungsweise bis zum Betrage des Kaufgeldes in die Stelle des Veräußerers und bei theilweisen Veräußerungen des Unterpfandes ist, wenn die Darlehen- oder Ablösungs-Renten nicht durch gänzliche Rückzahlung oder durch den abgetrennten Stücken entsprechende Abschlagszahlungen getilgt werden können, ein Umtausch der betreffenden Schuldverschreibungen resp. Ablösungs-Verträge in der Weise vorzunehmen, daß über die im Verhältniß der zertheilten Grundstücke abzuzeigenden Renten, welche an dem ursprünglichen Betrage abzuschreiben sind, eine neue Verbriefung stattfindet.

Solange jedoch bei solchen Veräußerungen die vollständige Sicherheit der Casse nicht hergestellt ist, wird der ursprüngliche Schuldner nicht befreit, vielmehr der Landes-Credit-Casse das Pfandrecht aus der Zeit des alten Schuldners selbst dann vorbehalten bleiben, wenn auch der neue Erwerber schon Renten berichtigt hätte.

R e c h n u n g s l e g u n g.

§. 28.

Ueber die gesammte Einnahme und Ausgabe hat der Rechnungsführer der Landes-